



Wissenschaftliche Dienste

55116 Mainz, den 14. November 2014

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Aktenzeichen W 3/52-1661

Änderungen des Abgeordnetengesetzes und der Verhaltensregeln (Transparenz von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften) – Beantwortung des Fragenkatalogs der Fraktion der CDU

A. Auftrag:

Die Fraktion der CDU hat mit E-Mail vom 7. Oktober 2014 einen Fragenkatalog zur praktischen Umsetzung im Falle einer Neuregelung der Verhaltensregeln auf der Basis der seitens des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erstellten Entwürfe für eine Änderung des Abgeordnetengesetzes und der Geschäftsordnung sowie für Ausführungsbestimmungen¹ übermittelt und um Beantwortung gebeten.

Mit weiterer E-Mail vom 17. Oktober 2014 hat die Fraktion der CDU darüber hinaus gebeten, in einer synoptischen Darstellung die konkreten Unterschiede der in Rheinland-Pfalz geplanten Neuregelung zu den im Bund und in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen herauszuarbeiten und - soweit möglich - die Begründung hierfür darzustellen.

B. Gutachtliche Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Inzwischen wurden von Seiten der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowohl der Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes - Drs. 16/4058 - als auch ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Neufassung der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz – Anlage 1 der Geschäftsordnung -) - Drs. 16/ 4059 - eingebracht. Beide stimmen mit den Entwürfen des Wissenschaftlichen Dienstes mit einer Ausnahme² überein. Die erste Lesung bzw. Behandlung hat in der 80. Plenarsitzung am 15. Oktober 2014 stattgefunden; beide Gegenstände sind an den Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen worden.

¹ Vgl. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. Juni 2014, Az. W 4 / W 5/ 52-1657, S.8 ff., an die Fraktionsvorsitzenden aller im Landtag vertretenen Fraktionen übermittelt mit Schreiben des Präsidenten des Landtags vom 11. Juni 2014

² Die im Entwurf des Wissenschaftlichen Dienstes zur Neufassung der Verhaltensregeln unter Abschnitt VIII vorgesehene Rückfragepflicht, nach der Abgeordnete in Zweifelsfragen verpflichtet sein sollen, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern, wurde im Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung - Drs. 16/4059 - nicht übernommen.

Im Folgenden sollen zunächst unter Punkt II. die seitens der CDU-Fraktion aufgeworfenen Fragen zur konkreten Anwendung der sich in der Beratung befindenden Regelungen in der gestellten Reihenfolge beantwortet werden. Dabei werden aus Gründen der Vereinfachung die sich in der Beratung befindenden Regelungen mit „n.F.“ (neue Fassung) gekennzeichnet. Die synoptische Darstellung der Unterschiede der in Rheinland-Pfalz geplanten Neuregelungen zu den im Bund und den Bundesländern bestehenden Regelungen schließt sich unter Punkt III. an.

II. Fragenkatalog der Fraktion der CDU

1. a) **Wie verhält es sich mit Vermögen und Renditen**
 - aus Festgeldern,
 - aus Aktien (Wertsteigerungen? Gewinne? Dividenden?),
 - aus Immobilien (Überschüsse oder Defizite saldiert),
 - bei gemeinsamem Immobilienbesitz, also einer Eigentümergemeinschaft (= BGB-Gesellschaft / GdbR)?

Hinsichtlich der Frage wie es sich mit der Anzeigepflicht betreffend Vermögen und Renditen aus Festgeldern, Aktien und Immobilien (auch bei gemeinsamem Immobilienbesitz) verhält, gilt Folgendes:

Zunächst ist festzustellen, dass § 1 a AbgG RhPf n.F. in Verbindung mit den Verhaltensregeln n.F. keine Anzeigepflicht für eigenes Vermögen vorsieht. Auch die Verwaltung eigenen Vermögens neben der Mandatsausübung gehört grundsätzlich nicht zu den nach § 1 a AbgG RhPf n.F. in Verbindung mit den Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtigen Tätigkeiten. Liegt keine anzeigepflichtige Tätigkeit vor, besteht auch keine Pflicht zur Anzeige der aus der Tätigkeit erzielten Einkünfte.

Der Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln, der von Seiten des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag des Ältestenrats erstellt wurde³, sieht unter Ziff. IV Nr. 2 daher auch eine klarstellende Regelung vor, nach der die Verwaltung eigenen Vermögens keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln ist.

Etwas anderes gilt allerdings in den Fällen, in denen die Grenze zur selbständigen Tätigkeit überschritten wird. Denn nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. sind u.a. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbständig ausgeübt werden, anzeigepflichtig.

Eine anzeigepflichtige, selbständige Tätigkeit würde beispielsweise vorliegen, wenn es nicht mehr um die bloße Nutzung und Verwaltung des eigenen Vermögens geht, sondern ein angemeldetes Gewerbe besteht, wie etwa bei einer gewerblichen Vermietung von Ferienwohnungen.

In diesem Fall wäre die Tätigkeit gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. anzuzeigen. Einkünfte aus dieser Tätigkeit wären jedoch nur dann gemäß Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtig, wenn die dort genannten Grenzbeträge pro Vertragspartner überschritten würden.

³ Vgl. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. Juni 2014, Az.: W 4/W 5/ 52-1657, S. 8 ff.

Eine Anzeigepflicht – beispielsweise hinsichtlich eines Aktienvermögens oder in Bezug auf Gesellschaftsanteile – könnte sich auch aus Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F. ergeben. Danach sind Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften anzeigepflichtig, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen, der zu einer Anzeigepflicht der Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften führt, ist nach dem o.g. Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln dann gegeben, wenn dem Abgeordneten mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen (Ziff. VII Nr. 2 des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen).

Liegen diese Voraussetzungen vor, wäre die Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften als solche gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F. anzuzeigen. Diese Beteiligung würde auch gemäß Abschnitt II Satz 1 Verhaltensregeln n.F. veröffentlicht werden. Nicht anzuzeigen und damit auch nicht zu veröffentlichen, wären allerdings Einkünfte aus einer solchen Beteiligung. Denn Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. sieht nur für Tätigkeiten und Verträge, die gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a bis e Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtig sind, auch die Angabe der Höhe der Einkünfte vor.

b) Wie verhält es sich mit einer Stadtratstätigkeit (steuerfreie Pauschale/ überschießender Betrag)?

Gemäß Abschnitt I Nr. 2 c) Verhaltensregeln n.F. sind neben dem Mandat ausgeübte Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts anzuzeigen.

Demnach ist die Tätigkeit in einem Stadtrat, Kreistag, usw. als solche anzeigepflichtig und wird gemäß Abschnitt II Verhaltensregeln n.F. auch veröffentlicht. Die Höhe der Einkünfte ist jedoch gemäß Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. nur dann anzugeben, wenn die daraus erzielten Einkünfte im Monat den Betrag von 500 EUR oder im Jahr den Betrag von 5.000 EUR übersteigen. Sind Einkünfte danach anzuzeigen, werden die Angaben über Einkünfte gemäß Abschnitt II Verhaltensregeln n.F. in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt (hier Ratstätigkeit) jeweils eine Einkommensstufe - beginnend bei Stufe 0 (einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte von 500 bis 1.000 EUR) - ausgewiesen wird.

Der Frage, wie die Einkünfte steuerlich zu bewerten sind, kommt insoweit keine Bedeutung zu.

c) Werden zu den Einkommen (z.B. Aufwandsentschädigung Ortsbürgermeister) auch evtl. Sitzungsgelder für Kreistagssitzungen hinzugerechnet?

Nach Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. ist bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die anzeigepflichtig sind, auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 500 Euro oder im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

Hierzu gehören auch Aufwandsentschädigungen und vergleichbare Ausgleichsleistungen insbesondere für ehrenamtliche Tätigkeiten⁴: Hieraus folgt zunächst, dass Sitzungsgelder, welche als Entschädigungsleistungen zu qualifizieren sind, bei der Berechnung des Einkommens zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus ergibt sich aus der Regelung, dass die Einkünfte, die aus einer anzeigepflichtigen Tätigkeit im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. a bis e Verhaltensregeln n.F. erzielt werden, sich immer auf den konkret anzuzeigenden Sachverhalt beziehen.

Ein Abgeordneter, der beispielsweise gleichzeitig Mitglied in einem Verbandsgemeinderat und einem Kreistag ist, hat beide Tätigkeiten gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. c Verhaltensregeln n.F. anzuzeigen. Einkünfte aus diesen Tätigkeiten hat der Abgeordnete jedoch nur dann anzugeben, wenn die Einkünfte aus der jeweiligen Tätigkeit mehr als 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr betragen. Eine Addition der Einkünfte aus beiden Tätigkeiten erfolgt nicht. Selbst wenn die Einkünfte aus beiden Tätigkeiten zusammengerechnet den Grenzbetrag überschreiten würden, begründet dies keine Anzeigepflicht hinsichtlich der Höhe der Einkünfte.

Ausgehend hiervon lässt sich die Frage wie folgt beantworten:

Soweit Sitzungsgelder für Kreistagsitzungen aufgrund einer Mitgliedschaft des Abgeordneten im Kreistag gezahlt werden, werden sie auch lediglich bei der Berechnung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kreistagsmitglied berücksichtigt.

Sollte der Abgeordnete in seiner Funktion als Ortsbürgermeister an Sitzungen des Kreistags teilnehmen und hierfür Sitzungsgelder erhalten, würden diese im Rahmen seiner Einkünfte als Ortsbürgermeister berücksichtigt.

2. Gehört die Vermietung von Ferienwohnungen an Touristen zu Tätigkeiten, "die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können"?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Vermietung von Ferienwohnungen an Touristen nicht in jedem Fall zu den nach § 1 a Abs. 1 AbgG RhPf n.F. i.V.m. den Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtigen Tätigkeiten gehören.

Wie bereits zu Frage 1 a) ausgeführt, ist die Verwaltung eigenen Vermögens grundsätzlich kein nach den Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtiger Tatbestand. Demnach sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sich diese im Rahmen der Verwaltung eigenen Vermögens halten, ebenfalls nicht anzuzeigen⁵. Hintergrund ist, dass insoweit typischerweise nicht in beachtenswertem Umfang mit mandatsrelevanten Interessenverknüpfung zu rechnen ist⁶. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Vermietung und Verpachtung von (Ferien-)Wohnungen im Rahmen einer entgeltlichen, selbstständig ausgeübten Tätigkeit – Ausübung eines Gewerbes⁷ – erfolgt, da eine solche nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtig ist.

⁴ Vgl. zu der insoweit gleich lautenden Regelung auf Bundesebene: BVerfGE 118, 277 (367 f.)

⁵ Vgl. zu der insoweit gleichlautenden Regelung auf Bundesebene: BVerfGE 118, 277 (365)

⁶ Vgl. BVerfGE 118, 277 (365)

⁷ Vgl. Abschnitt II Nr. 2 des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags im Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. Juni 2014, Az.: W 4/ W 5 /52-1657

Hinsichtlich der Frage, ob bei der Vermietung von Ferienwohnungen, die im Rahmen einer entgeltlichen, selbständig ausgeübten Tätigkeit im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. erfolgt, konkret eine Tätigkeit vorliegt, „die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen kann“, ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Ausübung einer entgeltlichen selbständigen Tätigkeit im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Ausübung einer solchen Tätigkeit auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen kann.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 4. Juli 2007 bestehen gegen eine generell geregelte Anzeigepflicht für Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, keine verfassungsrechtliche Bedenken⁸. Dabei kommt es nach Auffassung des Gerichts nicht darauf an, ob eine Konfliktlage im Einzelfall tatsächlich besteht⁹.

Ausgehend hiervon würde es genügen, dass die Ausübung einer entgeltlichen selbständigen Tätigkeit als solche die Möglichkeit einer relevanten Interessenverknüpfung birgt, ohne dass es darauf ankommt, ob die konkret ausgeübte Tätigkeit - hier die Vermietung von Ferienwohnungen - auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen kann.

3. Unter welchen Voraussetzungen begründen Einnahmen neben den Diäten "wirtschaftliche Abhängigkeiten" (siehe Wissenschaftlicher Dienst WD 2-2/52-1560 vom 19.11.2007)? Sind wirtschaftliche Abhängigkeiten nicht völlig individuell und daher kaum an einer finanziellen Größenordnung festzumachen, da sie von den jeweiligen Lebensverhältnissen abhängen?

Die Frage nimmt das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes „Analyse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Veröffentlichung von Nebeneinkünften“ vom 19. November 2007 (Az.: WD 2-2/52-1560) in Bezug. Darin wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007¹⁰ zusammengefasst und analysiert.

Der Organstreit betraf die Frage, ob die durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 22. August 2005 getroffenen Neuregelungen über die Ausübung des Bundestagsmandats (Mittelpunktregelung), über die Anzeige und Veröffentlichung von neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten und erzielten Einkünften einschließlich der insoweit vom Präsidenten des Deutschen Bundestages erlassenen Ausführungsbestimmungen und der für den Fall der Nichtbeachtung vorgesehenen Sanktionen mit dem verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten aus Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 48 Abs. 2 GG, hilfsweise mit den Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung und Berufsfreiheit, vereinbar sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Anträge von neun Abgeordneten des Deutschen Bundestages zurückgewiesen.

⁸ BVerfGE 118, 277 (362)

⁹ Vgl. nähere Ausführungen hierzu unter Frage 3.

¹⁰ Az.: 2 BvE 1-4/06, BVerfGE 118, 277

Soweit die Antragsteller sich gegen Anzeigepflichten und die Veröffentlichung von Angaben über die Tätigkeiten neben dem Mandat - insbesondere die Offenlegung von Nebeneinkünften - richteten, ist die Entscheidung mit 4:4 Stimmen ergangen¹¹.

Die Anträge waren nach der die Entscheidung tragenden Auffassung der Richter Broß, Osterloh, Lübbe-Wolff und Gerhardt unbegründet, während die Richter Hassemer, Di Fabio, Mellinshoff und Landau die Auffassung vertraten, die Anträge müssten Erfolg haben¹².

Der in der Fragestellung in Bezug genommene Begriff der „wirtschaftlichen Abhängigkeit“ findet sich in den die Entscheidung tragenden Ausführungen der Richter Broß, Osterloh, Lübbe-Wolff und Gerhardt und wird von diesen im Urteil in der Regel gleichzeitig dem Begriff der „Interessenverflechtungen“ verwendet. Im Urteil wird hierzu u.a. ausgeführt¹³:

„Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten der Abgeordneten sind für die Öffentlichkeit offensichtlich von erheblichem Interesse. Diesbezügliche Kenntnis ist nicht nur für die Wahlentscheidung wichtig. Sie sichert auch die Fähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Mitglieder, unabhängig von verdeckter Beeinflussung durch zahlende Interessenten, das Volk als Ganzes zu vertreten, und das Vertrauen der Bürger in diese Fähigkeit, letztlich in die parlamentarische Demokratie. Das Volk hat Anspruch darauf zu wissen, von wem - und in welcher Größenordnung - seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen.“

Sache des Parlaments ist es, die in Frage kommenden Lebenssachverhalte darauf hin zu würdigen, ob die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beachtlicher Interessenverflechtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten besteht, und seiner Risikoeinschätzung entsprechend die offen zu legenden Vorgänge zu bestimmen. Da sich hierfür genaue Grenzen nicht festlegen lassen, ist insoweit ein Einschätzungsraum eröffnet (vgl. BVerfGE 98, 145 <161> m.w.N.; s. ferner BVerfGE 85 <232 f.>). Gleiches gilt für die Auswahl von Hinweistatsachen, Unerheblichkeitsschwellen und ähnlichen Instrumenten zur Erfassung und Eingrenzung möglicher die Mandatsausübung beeinflussender Umstände.“

Eine Konkretisierung, wann eine wirtschaftliche Abhängigkeit vorliegt oder wann von einer solchen auszugehen ist, wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerade nicht vorgenommen. Denn ausschlaggebend ist nach Auffassung der die Entscheidung tragenden Richter nicht das konkrete Bestehen von Interessenverflechtungen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten im Einzelfall. Vielmehr wird ein Einschätzungsspielraum des Parlaments gesehen, Lebenssachverhalte daraufhin zu würdigen, ob bei ihrem Vorliegen abstrakt die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit relevanter Interessenverflechtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten besteht und entsprechend seiner Risikoeinschätzung die offen zu legenden Sachverhalte zu bestimmen¹⁴.

Nach Auffassung der die Entscheidung tragenden Richter begegnet es daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn der Gesetzgeber eine generelle Anzeigepflicht für bestimmte Tätigkeiten und Einkünfte außerhalb des Mandats begründet, die auf für

¹¹ Vgl. BVerfGE 118, 277 (352)

¹² Vgl. BVerfGE 118, 277 (352)

¹³ BVerfGE 118, 277 (354)

¹⁴ BVerfGE 118, 277 (354/362)

die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen (oder auch wirtschaftliche Abhängigkeiten) hinweisen können, ohne dass es darauf ankommt, ob eine Konfliktlage im konkreten Einzelfall tatsächlich besteht¹⁵.

Eine Anknüpfung an tatsächlich bestehende Festlegungen, die angesichts bestehender Abgrenzungsschwierigkeiten nicht treffsicher sein könnten, würde nach Auffassung der die Entscheidung tragenden Richter die betroffenen Abgeordneten deutlich mehr belasten als eine für sich genommen neutrale Anzeigepflicht¹⁶.

4. Welche Regeln sind rechtlich auf Landesebene bindend notwendig?

Wie bereits im Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes vom 19. November 2007¹⁷ ausgeführt, lässt sich der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tragenden Auffassung der Richter Broß, Osterloh, Lübbecke-Wolff und Gerhard keine verfassungsrechtliche Verpflichtung entnehmen, eine Regelung zu schaffen, die auch die Anzeige und Veröffentlichung von Einkünften aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten vorsieht.

Zwar wurde von diesen – wie bereits dargelegt – ausgeführt, das Volk habe „einen Anspruch darauf zu wissen, von wem – und in welcher Größenordnung – seine Vertreter Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen“¹⁸.

Inhaltlich ist der entsprechenden Passage in den Entscheidungsgründen jedoch kein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber zu entnehmen. Denn die oben genannte Formulierung steht in einem Zusammenhang, aus dem sich ergibt, dass sie lediglich ein unverbindliches Begründungselement darstellt. Zunächst wird aus der Notwendigkeit der Rückkoppelung zwischen Abgeordnetem und Wähler hergeleitet, dass Regeln, die zulässigerweise darauf abzielen, den Wählern anderweit nicht zugängliche Informationen zu verschaffen, für den Abgeordneten verpflichtend ausgestaltet sein dürfen. Im Anschluss wird ausgeführt, dass es Sache des Parlaments sei, die in Frage kommenden Lebenssachverhalte darauf hin zu würdigen, ob die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit beachtlicher Interessenverflechtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten bestehe, und seiner Risikoeinschätzung entsprechend die offen zu legenden Vorgänge zu bestimmen, wobei insoweit ein Einschätzungsraum eröffnet sei. Der dargestellte Zusammenhang schließt es aus, die genannte Formulierung als verbindlichen Gestaltungsauftrag zu werten.

Im Übrigen lässt sich der Entscheidung auch an keiner Stelle entnehmen, dass die Richter Broß, Osterloh, Lübbecke-Wolff und Gerhard die bis zum Inkrafttreten der streitgegenständlichen Transparenzregeln auf Bundesebene bestehende Verfassungswirklichkeit für verfassungswidrig halten.

Bereits aus der die Entscheidung tragenden Auffassung lässt sich daher keine verfassungsrechtliche Verpflichtung herleiten, in Transparenzregeln auch die Offenlegung der Höhe von Einkünften vorzusehen¹⁹.

¹⁵ BVerfGE 118, 277 (362)

¹⁶ BVerfGE 118, 277 (362)

¹⁷ Az.: WD 2-2/52-1560, S. 25 f.

¹⁸ BVerfGE 118, 277 (3549)

¹⁹ Vgl. von Arnim, NVwZ 2007, 1246 (1247): Auch von Arnim entnimmt der Entscheidung kein (verfassungs)rechtliches Gebot, auf Ebene der Länderparlamente eine Mittelpunktregelung oder der Bundestagsregelung entsprechende Bestimmungen zur Anzeige und Veröffentlichung von neben dem Mandat

Ausgehend hiervon kann auch auf Landesebene bei vergleichbarer Verfassungslage nicht von einer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Einführung von über die bisherige Regelung hinausgehenden Transparenzregelungen ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Einführung einer Pflicht zur Anzeige und Veröffentlichung von Einkünften aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten.

Insoweit ist die Einführung der in der Beratung befindlichen Regelungen aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend.

5. Wie viele Stufen sind bei den Gehaltsangaben auf Landesebene mindestens rechtlich bindend einzuführen und mit welchen Beträgen?

Wie bereits zu Frage 4 dargelegt, ist die Offenlegung von Einkünften aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten. Daraus ergibt sich zugleich, dass es für den Fall, dass eine Regelung die Veröffentlichung der Einkünfte vorsieht, keine verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers hinsichtlich der Mindestzahl der Einkommensstufen, in der die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgen soll, gibt. Gleiches gilt für die Frage, welche Beträge diese Stufen jeweils umfassen.

6. Ist es rechtlich zwingend auf Landesebene geboten, den Umfang der Beteiligungen an Partnerschaften, Gesellschaften und sonstigen Einrichtungen mitteilen zu müssen?

Wie bereits zu Frage 3 dargelegt, hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Ausgestaltung von Transparenzregeln einen weiten Einschätzungsspielraum. Verfassungsrechtlich zwingend ist es daher keinesfalls, eine Regelung einzuführen, die die Pflicht begründet, den Umfang der Beteiligung an Partnerschaften, Gesellschaften und „sonstigen Einrichtungen“ mitzuteilen.

Eine solche Pflicht sieht im Übrigen auch der sich in der Beratung befindliche Entwurf für eine Neufassung der Verhaltensregeln nicht vor.

Nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F. sind Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften anzuzeigen, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen, der zu einer Anzeigepflicht der Beteiligung an Kapital- oder Personengesellschaften führt, ist nach dem Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln²⁰ dann gegeben, wenn dem Abgeordneten mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen (Ziff. VII Nr. 2 des Entwurfs zu den Ausführungsbestimmungen).

Demnach ist nur in den Fällen, in denen dem Abgeordneten mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen, überhaupt eine Beteiligung an Kapital- oder

ausgeübten Tätigkeiten und daraus erzielten Einkünften einzuführen. Er spricht insoweit lediglich von aus seiner Sicht politisch gebotenen Änderungen.

²⁰ Vgl. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. Juni 2014, Az. W 4 / W 5 / 52-1657, S. 8 ff.

Personengesellschaften anzuzeigen. Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F. begründet in diesen Fällen allerdings nur die Pflicht, anzuzeigen, dass eine Beteiligung besteht, nicht jedoch, in welchem konkreten Umfang sie besteht.

Auch sieht Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. keine Pflicht vor, die aus solchen Beteiligungen erzielten Einkünfte anzuzeigen, da nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur „bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a bis e anzeigepflichtig sind,“ die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben sind.

7. Ist es rechtlich auf Landesebene zwingend, Beteiligungen überhaupt anzugeben?

Wie bereits zu Frage 3 dargelegt, hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei der Ausgestaltung von Transparenzregeln einen weiten Einschätzungsspielraum, Lebenssachverhalte daraufhin zu würdigen, ob bei ihrem Vorliegen die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit relevanter Interessenverflechtungen oder wirtschaftlicher Abhängigkeiten besteht und entsprechend seiner Risikoeinschätzung die offen zu legenden Sachverhalte zu bestimmen²¹.

Daher ist es keinesfalls verfassungsrechtlich zwingend, eine Regelung einzuführen, die die Pflicht begründet, die Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft mitzuteilen.

8. Ist es möglich, eine Regelung bei den Gehaltsangaben einzuführen, die wie folgt lautet: „Das Einkommen liegt über 20.000 EUR.“?

Eine Regelung, die lautet „Das Einkommen liegt über 20.000 Euro.“ ist im Ergebnis nicht zielführend.

Es wird vermutet, dass mit der Frage gemeint sein soll, ob man in Bezug auf die Veröffentlichung von Einkünften eine Regelung einführen kann, nach der Einkünfte aus einer Tätigkeit nur dann veröffentlicht werden, wenn sie über 20.000 EUR (im Monat oder Jahr?) liegen und in diesem Fall auch nur veröffentlicht wird, dass die Einkünfte diesen Betrag überschreiten.

Wenn – wie zu Frage 4 dargelegt – auch Regelungen, die die Veröffentlichung von Einkünften nicht vorsehen, als verfassungsrechtlich unbedenklich zu betrachten sind, dürfte auch eine Regelung, die die Veröffentlichung von Einkünften aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten lediglich mit der Angabe, dass sie über 20.000 EUR (im Monat oder im Jahr) liegen, verfassungsrechtlich zulässig sein.

Allerdings erscheint eine solche Regelung unter Transparenzgesichtspunkten kaum aussagekräftig.

9. Bestehen rechtliche Bedenken gegen die Angabe des Umfangs von Beteiligungen im Hinblick auf die Mitgeschafter und deren Recht auf Persönlichkeitsschutz?

Da – wie bereits zu Frage 6 dargelegt – der Umfang der Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften nach der in der Beratung befindlichen Neufassung der

²¹ BVerfGE 118, 277 (354/362)

Verhaltensregeln nicht anzugeben ist, erübrigt sich diese Frage in Bezug auf den in der Beratung befindlichen Regelungsentwurf.

10. Mit welcher Mehrheitsentscheidung ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts bei den Klagen der Betroffenen auf Bundesebene ausgegangen?

Vergleiche hierzu die Ausführungen zu Frage 3.

11. Ist das Urteil des BVerfG überhaupt 1:1 auf die Landesebene übertragbar?

Nach Auffassung der die Entscheidung tragenden Richterinnen und Richter Broß, Osterloh, Lübbe-Wolff und Gerhard²² wird der Status des Abgeordneten vornehmlich durch die im Wahlakt liegende Willensbetätigung jedes einzelnen Bürgers als Ursprung der Staatsgewalt in der Demokratie bestimmt. Da der Akt der Stimmabgabe bei Wahlen auch erfordere, dass der Wähler Zugang zu den Informationen habe, die für seine Entscheidung von Bedeutung sein könnten, schließe das freie Mandat die Rückkopplung zwischen Parlamentarier und Wahlvolk nicht aus, sondern ganz bewusst ein und schaffe durch den Zwang zur Rechtfertigung Verantwortlichkeit. Hieraus ergibt sich, dass die Richterinnen und Richter Broß, Osterloh, Lübbe-Wolff und Gerhard grundsätzlich Offenlegungspflichten aus dem Wesen des freien Mandats (Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG) heraus als immanenten Bestandteil des Abgeordnetenstatus bzw. Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Abgeordneten und nicht als Eingriff in ein Recht des Abgeordneten auf freie Mandatsausübung betrachten. Als Korrektiv sind nach dieser Auffassung lediglich die berechtigten Interessen des Abgeordneten als Privatperson über Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen. Dabei wird das Interesse des Abgeordneten, Informationen aus der nach außen gerichteten Sphäre beruflicher und sonstiger Tätigkeiten gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfung der Abgeordneten grundsätzlich als nachrangig betrachtet.

Ungeachtet der Frage, ob der verfassungsrechtliche Status des Landtags-Abgeordneten vorliegend bereits über die nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG zu gewährleistenden Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung in den Ländern geprägt wird, finden sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 38 Abs. 1 Satz 2 GG auch in Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV).

Insoweit kann die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich auf die Landesebene übertragen werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass im Falle der Einführung einer entsprechenden Regelung auf Landesebene der dann zur Entscheidung berufene Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebunden wäre.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Transparenzregeln des Bundestages zwar im Ergebnis der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standgehalten haben, dies aber mit der denkbar knappsten Stimmverteilung geschehen ist. Letztlich hat sich keine Mehrheit gefunden, die diese Regelungen für verfassungsrechtlich (un)bedenklich hält.

Zwischenzeitlich hat allerdings eine Reihe von Bundesländern die Transparenzregeln des Deutschen Bundestages übernommen oder daran angelehnte Regelungen

²² BVerfGE 118, 277 (353 ff.)

getroffen, ohne dass es insoweit zu weiteren verfassungsgerichtlichen Verfahren gekommen ist.

12. Welche Regelungen haben andere Bundesländer eingeführt?

Vergleiche hierzu Punkt III.

13. Inwieweit sind bei Beteiligungen oder einer GdB R die Privatsphäre Dritter zu wahren und wie ist das zu handhaben, wenn Dritte eine Auskunft verweigern oder nicht einverstanden sind?

Die Frage kann in der Allgemeinheit, in der sie gestellt ist, nicht abschließend beantwortet werden.

Soweit es um die Anzeige und Veröffentlichung von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F. geht, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Privatsphäre Dritter durch die von dem Abgeordneten im Rahmen der Verhaltensregeln anzuzeigenden bzw. zu veröffentlichen Daten betroffen sein soll. Weder sind von dem Abgeordneten die Personen zu benennen, die über ihn hinaus an der Kapital- oder Personengesellschaft beteiligt sind, noch ist von dem Abgeordneten der konkrete Umfang seiner eigenen Beteiligung anzuzeigen. Auch die aus der Beteiligung erzielten Einkünfte sind nicht anzugeben (vgl. Abschnitt 1 Nr. 3 Satz 1 Verhaltensregeln n.F.). Es ist daher in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich, welche Daten aus der Privatsphäre Dritter durch die Angaben des Abgeordneten bekannt werden sollten.

Auch soweit es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, an der ein Abgeordneter beteiligt ist, erschließt sich bei der Allgemeinheit der Fragestellung nicht, wie die nach den Verhaltensregeln anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Einkünfte eines Abgeordneten aus sich heraus Schlüsse - beispielsweise auf die Einkünfte anderer Gesellschafter - zulassen sollten. Solche Schlüsse könnten allenfalls dann gezogen werden, wenn außerhalb der Anzeigepflicht nach den Verhaltensregeln weitere Informationen beispielweise zum Umfang einer Beteiligung o.ä. bekannt würden.

Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu der insoweit im Wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung im Bundesrecht Folgendes ausgeführt²³:

„Soweit die Antragsteller Vorkehrungen dagegen vermissen, dass aus ihren Angaben Rückschlüsse auf die Verhältnisse anderer - zum Beispiel beim Antragsteller zu 1) auf die Einkünfte seines Bruders als gleichgestellten Geschäftsführer - gezogen werden können, brauchte der Normgeber darauf von Verfassungs wegen nicht Rücksicht zu nehmen. Der gesetzliche Zweck der Transparenzregeln würde verfehlt, wenn der Abgeordnete von ihrer Beachtung allein wegen möglicher Rückschlüsse oder Vermutungen in Bezug auf die Einkünfte Dritter zu befreien wäre. Daraus resultierende mittelbare Auswirkungen auf Dritte müssten, soweit sie unvermeidbar wären, hingenommen werden. Im Übrigen wird es in der Regel bei dem betroffenen Abgeordneten und dem potentiell

²³ BVerfGE 118, 277 (372 f.)

mitbetroffenen Dritten selbst liegen, diejenigen ergänzenden Informationen preiszugeben oder nicht preiszugeben, die einen Schluss von den Einkünften des Abgeordneten auf die des Dritten erst ermöglichen.“

Soweit die Frage sich auf Fälle der Auskunftsverweigerung durch Dritte bezieht, ist nicht ersichtlich, inwieweit Auskünfte Dritter in Bezug auf anzeigepflichtige Tätigkeiten und Einkünfte von Abgeordneten erforderlich sein sollen, die diese verweigern könnten.

Soweit die Frage sich auf Dritte bezieht, die mit einer Auskunft nicht einverstanden sind, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Handelt es sich bei den Dritten um Personen, die befürchten, dass sich aus den Angaben des Abgeordneten über seine Tätigkeiten und Einkünfte Rückschlüsse auf ihre eigenen Einkünfte ziehen lassen, wird auf die oben dargestellten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Handelt es sich bei den Dritten um Vertragspartner bzw. Auftraggeber des Abgeordneten, deren Namen grundsätzlich anzuzeigen wären, so entfällt diese gemäß Abschnitt I Nr. 4 Verhaltensregeln n.F., wenn der Abgeordnete hinsichtlich der Mitteilung von Tatsachen über Dritte gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Aus Ziff. VIII. des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln ergibt sich, dass nicht nur gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten, sondern auch vertragliche Verschwiegenheitspflichten als Grund in Betracht kommen, konkrete Angaben über Vertragspartner und Auftraggeber nicht zu machen.

14. **Ausführungsbestimmungen, Ziffer III: Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern: Für freiberufliche Gesundheitsberufe (Ärzte etc.) ist die Angabe des Vertragspartners nicht sinnvoll, insbesondere bei Behandlung z.B. von selbstzahlenden Patienten. Hier kann es Kollisionen mit schutzwürdigen Interessen von Patienten geben. Deshalb sollte bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit die Anzeige des Vertragspartners entfallen. Ggf. kann ein solcher Hinweis auf Verschwiegenheitspflicht bei Gesundheitsberufen auch unter VIII.) präzisiert werden.**

Es ist zutreffend, dass bei einer freiberuflichen Ausübung eines Gesundheitsberufs (z.B. Arzt, Psychotherapeut, Apotheker etc.) die Angabe des Vertragspartners (= Patienten) aufgrund der schutzwürdigen Interessen desselben nicht in Betracht kommt. Insoweit bedarf es jedoch keiner Präzisierung der in der Beratung befindlichen Regelungen bzw. der hierzu vorgesehenen Ausführungsbestimmungen.

Denn bereits unter Abschnitt I Nr. 4 Verhaltensregeln n.F. wird klargestellt, dass die Anzeigepflicht nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte umfasst, für die das Mitglied des Landtags gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. Die Anzeigepflicht ist in diesen Fällen so zu erfüllen, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. Die im Entwurf der Ausführungsbestimmungen unter Abschnitt VIII. vorgesehene Regelung enthält insoweit nur eine weitere Konkretisierung. Diese Regelungen erfassen die in der Frage genannten Fälle ohne jeden Zweifel.

Da die genannten Personen selbst in Strafverfahren gemäß § 53 Strafprozessordnung hinsichtlich dieser Umstände ein Zeugnisverweigerungsrecht haben, besteht auch im Rahmen der Transparenzregeln insoweit keine Anzeigepflicht.

Sollte beispielsweise ein Arzt im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit durch die Behandlung eines einzelnen Patienten im Monat Einkünfte von mehr als 500 EUR oder im Jahr Einkünfte von mehr als 5.000 EUR erzielen, würde es genügen, wenn als Vertragspartner etwa „Patient 1“ angegeben wird.

15. Verhaltensregeln n.F., Abschnitt I Nr. 3: Was ist unter Brutto zu verstehen?

Nach Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. ist bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a bis e anzeigepflichtig sind, auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat bzw. im Jahr einen bestimmten Betrag übersteigen. Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

Der Entwurf von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln, der von Seiten des Wissenschaftlichen Dienstes im Auftrag des Ältestenrats erstellt wurde²⁴, sieht unter Ziff. III Nr. 3 folgende Klarstellung vor: „Als Brutto-Einkünfte im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen.“

Unter Bruttoeinkünften sind demnach die gesamten Zuflüsse aus anzeigepflichtigen Tätigkeiten bzw. Verträgen zu verstehen. Entscheidend ist daher grundsätzlich nicht der für die private Lebensführung zur Verfügung stehende Nettoerlös oder der erzielte Gewinn²⁵. Vielmehr sind die tatsächlichen Zuflüsse ohne mindernde Berücksichtigung von Betriebsausgaben, Steuern etc. zugrunde zu legen.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit zu der insoweit gleichlautenden Regelung auf Bundesebene in seinem Urteil vom 4. Juli 2007²⁶ ausgeführt, die Pflicht zur Angabe der Bruttoeinkünfte verfehle den Gesetzeszweck nicht²⁷. Es gehe bei der Anzeige der Einkünfte aus neben dem Mandat erzielten Einkünften nicht um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgeordneten, sondern um die Erkennbarkeit möglicher Interessenverknüpfungen²⁸. Hierfür könnten auch Zuflüsse aus Tätigkeiten und Verträgen neben dem Mandat von Bedeutung sein, die nicht als Nettoerlös für die private Lebensführung zur Verfügung stünden. Hinzu komme, dass im Hinblick auf unternehmerische und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die typischerweise mit der Höhe der Zuflüsse zunehmen würden, die Angabe von Nettoeinnahmen keine bessere Aussagekraft in Bezug auf

²⁴ Vgl. Vermerk des Wissenschaftlichen Dienstes vom 5. Juni 2014, Az.: W 4/W 5/ 52-1657, S. 8 ff.

²⁵ Eine Ausnahme ist nach Abschnitt IV Nr. 1 des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für den Fall vorgesehen, dass ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a der Verhaltensregeln aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages ausübt. Als Einkünfte sind dann die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise Sozietätsanwälte und geschäftsführende Gesellschafter, die sich ihre Tätigkeit für ihre Gesellschaft nicht von dieser vergüten lassen und auch von den Vertragspartnern der Gesellschaft keine Vergütung erhalten, jedoch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

²⁶ BVerfGE 118, 277

²⁷ BVerfGE 118, 277 (366)

²⁸ BVerfGE 118, 277 (367)

mögliche Interessenverknüpfungen habe²⁹. Die Höhe der Nettoeinkünfte hänge im Gegenteil von Umständen ab, die in keinem Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck stünden. Zudem stehe der Nettoerlös oft erst erhebliche Zeit nach dem Ablauf des Zeitraums fest, innerhalb dessen die Anzeige ihren Zweck erfüllen solle, so dass ein Abstellen auf den Nettoerlös das gesetzgeberische Anliegen zu unterlaufen drohe³⁰. Befürchteten Missverständnissen in der Bevölkerung könne durch entsprechende Aufklärung bei der Veröffentlichung der Einkünfte entgegengetreten werden³¹.

16. Bruttobeträge: Sind das Einnahmen vor Abzug der Einkommensteuer?

Ja, vergleiche Ausführungen zu Frage 15.

17. Ist die evtl. Mehrwertsteuer bei Mehrwertsteuerpflicht vom zu meldenden Betrag abzuziehen, was ja logisch wäre?

Nein, vergleiche Ausführungen zu Frage 15³².

18. Was ist unter Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen zu verstehen?

Eine abschließende Aufzählung sämtlicher in Betracht kommender Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen ist aufgrund der Vielzahl denkbarer Leistungen nicht möglich.

Zu den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gehören beispielsweise Aufwandsentschädigungen und vergleichbare Ausgleichsleistungen, insbesondere für ehrenamtliche Tätigkeiten³³. Hierzu gehören beispielsweise Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des Abschnitts I Nr. 2 Buchst. b bis d Verhaltensregeln n.F.

Als Sachleistungen sind geldwerte Leistungen zu verstehen, die der Abgeordnete wegen bzw. im Zusammenhang mit einer nach Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a bis e Verhaltensregeln n.F. anzeigepflichtigen Tätigkeit erhält. Hier kommen beispielsweise eine durch den Arbeitgeber finanzierte Bahncard oder eine kostenlose Jahreskarte für den öffentlichen Personennahverkehr für Mitglieder eines Stadtrats³⁴ in Betracht. Als weitere Beispiele lassen sich die kostenfreie Überlassung einer Werkswohnung durch den Arbeitgeber oder die Überlassung eines Dienstwagens auch zur privaten Nutzung anführen.

²⁹ BVerfGE 118, 277 (367)

³⁰ BVerfGE 118, 277 (367)

³¹ BVerfGE 118, 277 (368 f.)

³² Vgl. insoweit auch die erläuternde Fußnote zu der inhaltsgleichen Regelung in § 1 Abs. 3 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, die wie folgt lautet: Zu den „Brutto-Einkünften“ gehören nach Nr. 3 Abs. 3 AB alle „Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen“. Der Betrag, den das MdB ggf. als Umsatzsteuer abzuführen hat, darf nicht abgezogen werden, sondern ist mit anzugeben. Auch „ausgekehrte Anteile am Gesellschaftsgewinn“ können unter den Voraussetzungen von Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 AB anzeigepflichtige Einkünfte sein.

³³ Vgl. zu der gleichen Formulierung in den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestags: BVerfGE 118, 277 (367 f.)

³⁴ Vgl. beispielsweise: § 4 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 22. Juli 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2010

- 19. Wenn ich z.B. zehn unabhängige Nebentätigkeiten ausübe, die jeweils 410,- EUR/Monat, das sind weniger als 5.000,- EUR/Jahr, als Entgelt bringen, sind diese dann trotzdem anzeigepflichtig?**

Übt ein Mandatsträger zehn voneinander unabhängige Tätigkeiten neben dem Mandat aus und gehören diese zu den in Abschnitt I Nr. 2 Verhaltensregeln n.F. aufgeführten Tätigkeiten, wären die Tätigkeiten selbst anzuzeigen (Abschnitt I Nr. 2 der Verhaltensregeln n.F.) und würden auch veröffentlicht werden (Abschnitt II Satz 1 Verhaltensregeln n.F.).

Nicht anzuzeigen - und damit auch nicht zu veröffentlichen - wären in diesem Fall die aus den unterschiedlichen Tätigkeiten erzielten Einkünfte. Dies ergibt sich aus Abschnitt I Nr. 3 Satz 1 Verhaltensregeln n.F. Dieser lautet:

„Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchst. a bis e anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag vom 500 Euro oder im Jahr den Betrag von 5 000 Euro übersteigen.“

Dass Einkünfte aus verschiedenen Tätigkeiten nicht zusammengerechnet werden, ergibt sich auch aus Abschnitt II Satz 2 Verhaltensregeln n.F., der bestimmt, dass die Angaben gemäß Abschnitt I Nr. 3 über Einkünfte in der Form veröffentlicht werden, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von elf Einkommensstufen ausgewiesen wird.

Soweit es sich um anzeigepflichtige Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (Abschnitt I Nr. 2 Buchst. f Verhaltensregeln n.F.) handelt, sind Einkünfte - unabhängig davon, in welcher Höhe sie erzielt werden - nicht anzeigepflichtig.

Für die anderen anzeigepflichtigen Tätigkeiten gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a bis e der Verhaltensregeln entfällt in dem dargestellten Fall die Pflicht zur Angabe der Höhe der Einkünfte, weil auf jede einzelne Tätigkeit für sich genommen nur Einkünfte entfallen, die einen Betrag von 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr unterschreiten.

- 20. Wenn ich privat Wohnungen vermiete, die mir gehören, sind diese Mieterträge anzeigepflichtig? Oder sind diese Einkünfte nur dann anzumelden, wenn hierfür eine Gewerbebeanmeldung vorliegt? (s. auch Frage 2)**

Vergleiche insoweit die Ausführungen zu Frage 2.

- 21. Die Bruttoeinkünfte eines Ingenieurbüros sind kein privater Gewinn. Die Unkosten, Fahrtkosten, Gebühren, Abgaben Umsatzsteuer etc. müssen Berücksichtigung finden. Die Schriftsätze geben keine Auskünfte über die Verfahrensweisen. Gibt es hierzu Erläuterungen?**

Zunächst sind Bruttoeinkünfte eines Ingenieurbüros nicht unbedingt Einkünfte des Abgeordneten. Ohne Informationen, in welcher Rechtsform das Ingenieurbüro betrieben wird und welche Funktion der Abgeordnete hat, kann daher nicht beantwortet werden, was letztlich als Einkünfte von dem Abgeordneten anzuzeigen ist.

Handelt es sich bei dem Ingenieurbüro beispielsweise um eine Gesellschaft und erhält der Abgeordnete als dort tätiger Gesellschafter ein festes Gehalt von derselben, sind diese Bezüge – soweit sie die in Abschnitt I Nr. 3 Verhaltensregeln n.F. angegebenen Grenzbeträge überschreiten – als Einkünfte anzugeben.

Übt der Abgeordnete als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Abschnitt I Nr. 2 Buchst. a Verhaltensregeln n.F. aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus und wirkt er an der Vertragserfüllung persönlich mit, ohne dafür unmittelbar Leistungen seitens der Gesellschaft oder des Dritten zu erhalten, sind als Einkünfte die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen (vgl. Ziff. IV Nr. 1 des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln n.F.).

Erhält der Abgeordnete als selbstständig tätiger Ingenieur für die einem Dritten erbrachten vertraglichen Leistungen unmittelbar Vergütungen von diesem, so sind diese als Einkünfte anzugeben.

Hierbei sind jeweils die Bruttoeinkünfte anzugeben. Hinsichtlich der Frage, was unter Bruttoeinkünften zu verstehen ist, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu Frage 15 verwiesen.

22. Sind umsatzabhängige Bonuszahlungen, einer übergeordneten Organisation an das eigene Ingenieurbüro, die sich aus der Ingenieurbüro-Tätigkeit ergeben, anzeigepflichtig?

Diese Frage kann – wie bereits Frage 21 – ohne nähere Informationen über die Rechtsform des Ingenieurbüros und die konkrete vertragliche Ausgestaltung nicht beantwortet werden.

Sollte der Frage die Fallkonstellation zugrunde liegen, dass der Abgeordnete als selbstständig tätiger Ingenieur für die einem Dritten („übergeordnete Organisation“) erbrachten vertraglichen Leistungen unmittelbar Vergütungen von diesem erhält und sollten die umsatzabhängigen Bonuszahlungen zu diesen Vergütungen gehören, wären sie – soweit die Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit für die „übergeordnete Organisation“ den Betrag von 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr überschreiten – anzeige- und veröffentlichungspflichtig.

23. Sind Einkünfte aus dem Kapitalmarkt anzeigepflichtig?

Vergleiche die Ausführungen zu Frage 1.

Demnach sind Einkünfte aus dem Kapitalmarkt, soweit sie im Rahmen der Verwaltung eigenen Vermögens erzielt werden, nicht anzeigepflichtig.

24. Sind Einkünfte der Ehefrau anzeigepflichtig?

Eine Anzeigepflicht besteht – wie bereits bisher – nur für den Inhaber eines Landtagsmandats. Dies ergibt sich bereits aus dem eindeutigen Wortlaut des § 1 a Abs. 1 AbgGRhPf n.F.. Danach sind „Tätigkeiten und Einkünfte neben dem Mandat“ anzuzeigen.

III. Synoptische Darstellung der Unterschiede der in Rheinland-Pfalz geplanten Neuregelungen zu den im Bund und den Bundesländern bestehenden Regelungen

1. Vorbemerkung

Entsprechend des Auftrags sollen in einer synoptischen Darstellung die konkreten Unterschiede der in Rheinland-Pfalz geplanten Neuregelung zu den im Bund und in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen herausgearbeitet werden.

Da die beabsichtigte Neuregelung in Rheinland-Pfalz vornehmlich die Anzeige und Veröffentlichung der Höhe der neben dem Mandat erzielten Einkünfte sowie die Schaffung eines Sanktionssystems bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln zum Gegenstand hat, wird die Darstellung der Unterschiede auch auf diese Bereiche beschränkt. Ein Vergleich der bestehenden Regelungen in anderen Bundesländern mit der in Rheinland-Pfalz in der parlamentarischen Beratung befindlichen Regelung bietet sich daher nur an, soweit die einschlägigen Regelungen in den Bundesländern auch eine Anzeige und Veröffentlichung der neben dem Mandat erzielten Einkünfte vorsehen. Daher wird von einer Darstellung der Unterschiede abgesehen, soweit solche Regelungen in den einzelnen Bundesländern bestehen.

Eine Veröffentlichung der neben dem Mandat erzielten Einkünfte ist in folgenden Ländern nicht vorgesehen:

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Bremen
- Hamburg
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein.

Diese Bundesländer werden daher in die vergleichende Darstellung nicht miteinbezogen.

2. Vergleichende Darstellung der in Rheinland-Pfalz vorgesehenen Regelung mit der Regelung auf Bundes- und Landesebene

a. Deutscher Bundestag

Die in der Beratung befindlichen rheinland-pfälzischen Regelungen übernehmen im Wesentlichen die Transparenzregelungen des Bundes. Es finden sich daher nur wenige Unterschiede in den jeweiligen Regelungen, die im Folgenden tabellarisch dargestellt werden. Der wesentliche Unterschied ist insoweit, dass der Grenzbetrag, ab dem Einkünfte anzeige- bzw. veröffentlichungspflichtig sind, in Rheinland-Pfalz geringer ist.

Bundestag	Rheinland-Pfalz
Der Grenzbetrag, ab dem bestimmte Tätigkeiten bzw. Einkünfte anzuzeigen sind, beträgt 1.000 EUR im Monat bzw. 10.000 EUR im Jahr.	Der Grenzbetrag, ab dem bestimmte Tätigkeiten bzw. Einkünfte anzuzeigen sind, beträgt 500 EUR im Monat bzw. 5.000 EUR im Jahr.
Die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt in zehn Stufen, beginnend mit Stufe 1 (1.000 bis 3.500 EUR).	Die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt in elf Stufen, wobei die Stufeneinteilung der Bundesregelung für die Stufen 1 bis 10 übernommen wird und lediglich eine Stufe 0 mit Beträgen ab 500 EUR bis 1.000 EUR vorgeschaltet wird.
Abgeordnete, die als Rechtsanwälte tätig sind, haben die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung für oder gegen die Bundesrepublik Deutschland anzuzeigen, soweit das Honorar einen Betrag von 1.000 EUR übersteigt.	Abgeordnete, die als Rechtsanwälte tätig sind, haben die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung für oder gegen das Land Rheinland-Pfalz anzuzeigen, soweit das Honorar einen Betrag von 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr übersteigt.
<p>Die gesetzliche Ermächtigung in § 44 Abs. 4 Satz 2 AbgG BT zur Verhängung eines Ordnungsgelds enthält die Formulierung „Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht angezeigt,...“.</p> <p>Aus § 8 Abs. 4 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages ergibt sich jedoch, dass jede ausreichend schwere Verletzung der Anzeigepflichten mit einem Ordnungsgeld belegt werden kann.</p>	Die gesetzliche Ermächtigung in § 1 a Abs. 1 AbgG RhPf n.F. sieht – lediglich im Sinne einer Klarstellung - vor, dass nicht nur eine fehlende, sondern auch eine „nicht ordnungsgemäße“ Anzeige von anzeigepflichtigen Tätigkeiten und Einkünften mit einem Ordnungsgeld nach Maßgabe der Verhaltensregeln belegt werden kann.
<p>Im Falle von Zeugnisverweigerungsrechten und Verschwiegenheitspflichten genügen nach Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages Angaben über die Art der anzeigepflichtigen Tätigkeit.</p> <p>Von der Ermächtigung, in den Ausführungsbestimmungen auch die Angabe der Branchenbezeichnung vorzusehen, wurde kein Gebrauch gemacht.</p>	Ziffer VIII. des Entwurfs der Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln sehen vor, dass im Falle von Zeugnisverweigerungsrechten und Verschwiegenheitspflichten neben der Angabe über die Art der Tätigkeit auch die Branchenbezeichnung des Vertragspartners anzugeben ist.
Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln in einem minder schweren Fall bzw. bei leichter Fahrlässigkeit, erfolgt lediglich eine Ermahnung des Abgeordneten.	
Im Übrigen kann je nach Schwere des Einzelfalls und Grad des Verschuldens ein	Je nach Schwere des Einzelfalls und Grad des Verschuldens kann ein Ordnungsgeld

Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden.	bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG RhPf festgesetzt werden.
---	--

b. Bayern

Da in Bayern die Verhaltensregeln des Bundes und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen nahezu wortgleich übernommen worden sind, kann hinsichtlich der Unterschiede zwischen der Regelung in Bayern und dem rheinland-pfälzischen Entwurf auf die Ausführungen zum Bundestag unter Punkt a. verwiesen werden.

c. Hessen

Da in Hessen die Verhaltensregeln des Bundes bis auf eine Abweichung übernommen worden sind, kann hinsichtlich der Unterschiede zwischen der Regelung in Hessen und dem rheinland-pfälzischen Entwurf auf die Ausführungen zum Bundestag unter Punkt a. verwiesen werden.

Die hessische Regelung weicht insoweit von der Bundesregelung ab, als entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden, erst dann anzuzeigen sind, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10.000 EUR im Kalenderjahr übersteigen.

Ebenso ist die Höhe der Einkünfte aus anzeigepflichtigen Tätigkeiten nur dann anzugeben, wenn diese einzeln oder bei mehreren Zahlungen desselben Leistenden zusammen den Betrag von 10.000 EUR im Kalenderjahr übersteigen.

d. Niedersachsen

Die niedersächsische Regelung entspricht im Hinblick auf die Anzeigepflicht und die Veröffentlichung von Tätigkeiten neben dem Mandat und daraus erzielten Einkünften im Wesentlichen der Regelung auf Bundesebene, so dass insoweit auf die Ausführungen unter Punkt a. verwiesen werden kann.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln ergibt sich insoweit eine Abweichung, als Verstöße nicht veröffentlicht, sondern nur dem Landtag mitgeteilt werden. Die Möglichkeit der Festsetzung eines Ordnungsgeldes bis zur Höhe der Hälfte der Abgeordnetenentschädigung besteht allerdings auch in Niedersachsen.

e. Thüringen

Thüringen hat überwiegend die Regelungen des Bundestages übernommen. Insoweit wird auf die Darstellung unter Punkt a. verwiesen. Allerdings sind in Thüringen sämtliche Regelungen, die auf Bundesebene in den Verhaltensregeln zu finden sind, in das Thüringer Abgeordnetengesetz aufgenommen. Darüber hinaus scheinen Selbständige die Vertragspartner im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht angeben zu müssen.

f. Sachsen

Sachsen	Rheinland-Pfalz
<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in Abschnitt A der Verhaltensregeln für Mitglieder des Sächsischen Landtags).</p> <p>Allerdings sind (soweit ersichtlich) bei Selbständigen die Vertragspartner im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht anzugeben.</p> <p>Ein Entfallen der Anzeigepflicht für bestimmte Tätigkeiten, für den Fall, dass die vereinbarten Einkünfte einen bestimmten Grenzbetrag nicht überschreiten, ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in Abschnitt I Nr. 2 Verhaltensregeln n.F.).</p> <p>Bei Freiberuflern und Selbständigen sind Vertragspartner auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit anzugeben, wenn die Einkünfte aus den mit diesen unterhaltenen Vertragsbeziehungen die in Abschnitt I Nr. 3 Satz Verhaltensregeln genannten Beträge überschreiten (Ziff. III Nr. 2 des Entwurfs von Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln).</p> <p>Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 500 EUR im Monat oder von 5.000 EUR im Jahr nicht übersteigt.</p>
<p>Mit Ausnahme der Einkünfte aus Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften sind Art und Höhe aller Einkünfte aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten anzuzeigen.</p>	<p>Mit Ausnahme der Einkünfte aus Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften sind alle Einkünfte ab einem Betrag von mehr als 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr anzeigepflichtig.</p>
<p>Eine Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt, wenn diese im Monat den Betrag von 1.000 EUR oder im Jahr den Betrag von 10.000 EUR übersteigen.</p>	<p>Eine Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt, wenn diese im Monat den Betrag von 500 EUR oder im Jahr den Betrag von 5.000 EUR übersteigen.</p>
<p>Die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt derart, dass bezogen auf jeden einzelnen Sachverhalt eine von drei Stufen ausgewiesen wird für <u>einmalige oder regelmäßige monatliche</u> Einkünfte:</p> <p>Stufe 1: 1.000 EUR bis 3.500 EUR Stufe 2: bis 7.000 EUR Stufe 3: über 7.000 EUR.</p>	<p>Die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt derart, dass bezogen auf jeden einzelnen Sachverhalt eine von elf Stufen ausgewiesen wird für <u>einmalige oder regelmäßige monatliche</u> Einkünfte:</p> <p>Stufe 0: 500 bis 1.000 EUR Stufe 1: bis 3.500 EUR Stufe 2: bis 7.000 EUR Stufe 3: bis 15.000 EUR Stufe 4: bis 30.000 EUR Stufe 5: bis 50.000 EUR Stufe 6: bis 75.000 EUR Stufe 7: bis 100.000 EUR</p>

	<p>Stufe 8: bis 150.000 EUR Stufe 9: bis 250.000 EUR Stufe 10: über 250.000 EUR.</p>
<p>Je nach Schwere des Einzelfalls und Grad des Verschuldens kann bei Verstoß gegen die Anzeigepflichten ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden.</p>	<p>Hat ein Abgeordneter anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt, kann - je nach Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens - ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf festgesetzt werden.</p>

g. Brandenburg

Die Transparenzregeln in Brandenburg weichen in ihrer Systematik etwas von den Transparenzregeln auf Bundesebene ab.

Brandenburg	Rheinland-Pfalz
<p>Vorschriften zu den Verhaltensregeln sind vollständig in das Abgeordnetengesetz aufgenommen.</p>	<p>Die Grundlagen zu den Verhaltensregeln sind im Abgeordnetengesetz geregelt, Konkretisierungen in den Verhaltensregeln (Anlage 1 der Geschäftsordnung).</p>
<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in § 30 Abs. 1 AbgG BRA). Mandate in Gebietskörperschaften sind von der Anzeigepflicht ausgenommen.</p>	<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in Abschnitt I Nr. 2 Verhaltensregeln n.F.).</p>
<p>Ein Entfallen der Anzeigepflicht für bestimmte Tätigkeiten, für den Fall, dass die vereinbarten Einkünfte einen bestimmten Grenzbetrag unterschreiten, ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 500 EUR im Monat oder von 5.000 EUR im Jahr nicht übersteigt.</p>
<p>Auftraggeber und Vertragspartner sind – soweit ersichtlich – nur anzugeben, wenn die Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 AbgG BRA).</p>	<p>Bei Freiberuflern und Selbständigen sind Vertragspartner auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit anzugeben, wenn die Einkünfte aus den mit diesen unterhaltenen Vertragsbeziehungen die in Abschnitt I Nr. 3 Satz Verhaltensregeln genannten Beträge überschreiten.</p>
<p>Dem Präsidenten sind alle Einnahmen aus neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen anzuzeigen</p>	<p>Die Anzeige von Einkünften entfällt unterhalb eines Betrages von 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr</p>

(maßgeblich sind die Bruttobeträge).	(maßgeblich sind die Bruttobeträge).
<p>Die Veröffentlichung der Einnahmen erfolgt, soweit die einzelnen Einnahmen einen Betrag von 500 EUR übersteigen, indem bezogen auf jeden einzelnen Sachverhalt eine von fünf Stufen ausgewiesen wird für <u>einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte</u>:</p> <p>Stufe 1: 500 bis 3.500 EUR Stufe 2: bis 7.000 EUR Stufe 3: bis 15.000 EUR Stufe 4: bis 30.000 EUR Stufe 5: über 30.000 EUR.</p> <p>Bei unregelmäßigen Einkünften aus einer angezeigten Tätigkeit ist ein Zwölftel der Jahressumme als monatlicher Durchschnittswert für die Einstufung maßgeblich.</p>	<p>Die Veröffentlichung der Einkünfte erfolgt derart, dass bezogen auf jeden einzelnen Sachverhalt eine von elf Stufen ausgewiesen wird für <u>einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte</u>:</p> <p>Stufe 0: 500 bis 1.000 EUR Stufe 1: bis 3.500 EUR Stufe 2: bis 7.000 EUR Stufe 3: bis 15.000 EUR Stufe 4: bis 30.000 EUR Stufe 5: bis 50.000 EUR Stufe 6: bis 75.000 EUR Stufe 7: bis 100.000 EUR Stufe 8: bis 150.000 EUR Stufe 9: bis 250.000 EUR Stufe 10: über 250.000 EUR.</p> <p>Bei der Anzeige unregelmäßiger Einkünfte innerhalb eines Kalenderjahrs zu einer Tätigkeit wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht (Abschnitt III Satz 5 Verhaltensregeln n.F.).</p>
<p>Es ist kein Ordnungsgeld bei Verstoß gegen Verhaltensregeln vorgesehen. Das Ergebnis der Überprüfung im Fall eines vorgeworfenen Verstoßes gegen die Verhaltensregeln wird lediglich dem Landtag mitgeteilt.</p>	<p>Hat ein Abgeordneter anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt, kann - je nach Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens - ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf festgesetzt werden.</p>

h. Mecklenburg-Vorpommern

Auch die Transparenzregeln in Mecklenburg-Vorpommern weisen einige deutliche Abweichungen von der Bundesregelung auf. Insbesondere ist die Anzeige von Einkünften und deren Veröffentlichung auf Einkünfte aus entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeiten, die nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen, beschränkt.

Mecklenburg-Vorpommern	Rheinland-Pfalz
<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in Abschnitt I und II der Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtags Mecklenburg-Vorpommern).</p> <p>Allerdings sind bei Selbständigen die Vertragspartner im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht anzugeben.</p> <p>Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeiten, die nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen, sind bis zum 30. April des Folgejahres nur anzuzeigen, wenn die Summe der Einnahmen den Wert von 125 EUR je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr überschreitet.</p>	<p>Es besteht eine weitgehende Anzeigepflicht betreffend die neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten (einzelne Tätigkeitskategorien aufgeführt in Abschnitt I Nr. 2 Verhaltensregeln n.F.).</p> <p>Bei Freiberuflern und Selbständigen sind Vertragspartner auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit anzugeben, wenn die Einkünfte aus den mit diesen unterhaltenen Vertragsbeziehungen die in Abschnitt I Nr. 3 Satz Verhaltensregeln genannten Beträge überschreiten.</p> <p>Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 500 EUR im Monat oder von 5.000 EUR im Jahr nicht übersteigt.</p>
<p>Eine Veröffentlichung von Einnahmen als Amtliche Mitteilung erfolgt nur bei entgeltlichen Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische und Vortragstätigkeiten, die nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen. Sie erfolgt nur, soweit die Einnahmen den Wert von 750 EUR je Kalenderjahr und Zuwendungsgeber überschreiten.</p>	<p>Mit Ausnahme der Einkünfte aus Beteiligung an Kapital- und Personengesellschaften sind alle Einkünfte ab einem Betrag von mehr als 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr anzeigepflichtig und werden in Stufen veröffentlicht.</p>
<p>Es ist kein Ordnungsgeld bei Verstoß gegen Verhaltensregeln vorgesehen. Wird ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt, teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit.</p>	<p>Hat ein Abgeordneter anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt, kann - je nach Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens - ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf festgesetzt werden.</p>

i. Nordrhein-Westfalen

Die jüngst in Nordrhein-Westfalen eingeführte Regelung weicht in zwei wesentlichen Punkten von allen anderen Regelungen ab. Zum einen sind die Einkommensstufen, in denen Einkünfte aus bestimmten, neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten veröffentlicht werden, nach oben hin offen gestaltet. Zum anderen ist Nordrhein-Westfalen das erste Land, das hinsichtlich der Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten die Veröffentlichung in Euro und Cent vorsieht.

Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
Vorschriften zu den Verhaltensregeln sind vollständig in das Abgeordnetengesetz aufgenommen.	Die Grundlagen zu den Verhaltensregeln sind im Abgeordnetengesetz geregelt, Konkretisierungen in den Verhaltensregeln (Anlage 1 der Geschäftsordnung).
<p>Die <u>Anzeige</u>pflicht in Bezug auf Umfang und Art der neben dem Mandat ausgeübten Tätigkeiten ist im Wesentlichen gleich. Erwähnenswert sind folgende Unterschiede:</p> <p>In Nordrhein-Westfalen sind nicht anzeigespflichtig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mandate in Gebietskörperschaften, - das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen. 	
<p>Die <u>Anzeige von Entgelten</u> entfällt unterhalb eines Betrages von 5% der Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgG NRW (ca. 536 EUR) im Monat bzw. im Jahr.</p> <p>Außerordentliche Tätigkeiten (als Vorstand oder Aufsichtsrat eines Unternehmens oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die Beratung und Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten und Einzelvortragstätigkeiten) sind dabei in Monatsbeträgen in Euro und Cent anzugeben. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die als typisches längerfristiges berufliches Engagement der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz dienen, sind jährlich in Höhe der erzielten Einkünfte (steuerrechtlicher Begriff = nach Abzug der aufgewendeten Kosten) anzugeben.</p>	<p>Die <u>Anzeige von Entgelten</u> entfällt unterhalb eines Betrages von 500 EUR im Monat oder 5.000 EUR im Jahr. Anzeige aller Entgelte als Bruttobeträge.</p>
Die <u>Veröffentlichung der Entgelte</u> , die monatlich in Euro und Cent anzugeben sind, erfolgt auch monatlich in Euro und Cent.	

<p>Die Veröffentlichung der übrigen jährlich anzugebenden Einkünfte erfolgt in Stufen, wobei die Stufenfolge nach oben offen ausgestaltet ist und jenseits der Grenze von 60.000 EUR in Schritten à 30.000 EUR fortgeführt wird:</p> <p><u>jährliche</u> Einkünfte</p> <p>Stufe 1: bis 1.000 EUR Stufe 2: bis 2.500 EUR Stufe 3: bis 5.000 EUR Stufe 4: bis 10.000 EUR Stufe 5: bis 20.000 EUR Stufe 6: bis 40.000 EUR Stufe 7: bis 60.000 EUR Stufe 8 und höher: jeweils 30.000 EUR mehr.</p>	<p>Die <u>Veröffentlichung der Einkünfte</u> erfolgt derart, dass bezogen auf jeden einzelnen Sachverhalt eine von elf Stufen ausgewiesen wird für <u>einmalige oder regelmäßige monatliche</u> Einkünfte:</p> <p>Stufe 0: 500 bis 1.000 EUR Stufe 1: bis 3.500 EUR Stufe 2: bis 7.000 EUR Stufe 3: bis 15.000 EUR Stufe 4: bis 30.000 EUR Stufe 5: bis 50.000 EUR Stufe 6: bis 75.000 EUR Stufe 7: bis 100.000 EUR Stufe 8: bis 150.000 EUR Stufe 9: bis 250.000 EUR Stufe 10: über 250.000 EUR.</p> <p>Bei der Anzeige unregelmäßiger Einkünfte innerhalb eines Kalenderjahrs zu einer Tätigkeit wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.</p>
<p>Veröffentlichung nur auf der Internetseite des Landtags.</p>	<p>Veröffentlichung im Handbuch und fortlaufend aktualisiert auf der Internetseite des Landtags.</p>
<p>Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln wird der Abgeordnete, wenn ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt, ermahnt.</p> <p>Bei Verletzung der Anzeigepflichten im Übrigen kann - je nach Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens - ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenbezüge festgesetzt werden.</p>	<p>Hat ein Abgeordneter anzeigepflichtige Tätigkeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigt, kann - je nach Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens - ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Entschädigung nach § 5 Abs. 1 AbgGRhPf festgesetzt werden.</p>